



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

Vernehmlassungsentwurf Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

19. Mai 2022



A. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

- § 1. Gesuchsunterlagen
- § 2. Verfahren
- § 3. Mitteilung Gemeindebürgerrecht

B. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

- § 4. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen
- § 5. Gesuch
- § 6. Kostenvorschuss
- § 7. Sistierung des Verfahrens
- § 8. Polizeiliche Abklärungen
- § 9. Einbürgerungsgespräch
- § 10. Grundkenntnistest
- § 11. Berücksichtigung von persönlichen Umständen
- § 12. Erhebungsbericht
- § 13. Zuständigkeit
- § 14. Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament
- § 15. Vorbehalt bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- § 16. Mitteilung des Gemeindeentscheides
- § 17. Erteilung des Kantonsbürgerrechts
- § 18. Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- § 19. Mitteilung des Kantonalen Einbürgerungsentscheides

C. Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

- § 20. Erhebungen durch die Polizei
- § 21. Erhebungen durch die Gemeinden
- § 22. Gebührenanteil

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

- § 23. Einreichung des Gesuchs
- § 24. Mitteilung des Entscheides



E. Gemeinsame Bestimmungen

- § 25. Elektronische Abwicklung
- § 26. Fachapplikation a. Zugriff
- § 27. b. Datenschutz und Informationssicherheit
- § 28. c. Löschung der Daten
- § 29. d. Auswertungen
- § 30. Deutshtest
- § 31. Gebühren a. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern
- § 32. b. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

vom (...)

Der Regierungsrat,:

gestützt auf das Kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 (KBüG)

beschliesst:

A. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Gesuchsunterlagen

§ 1. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Nachweis des Personenstands,
- b. Strafregisterauszug (Privatauszug) für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- c. Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
- d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für Personen, die das 20. Altersjahr vollendet haben.

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 24 aKBüV). Neu müssen Bewerbende jedoch keine Erklärung mehr einreichen, ob sie auf bisherige Bürgerrechte verzichten. Der Kanton Zürich und auch das Bundesrecht kennt keine Begrenzung der Anzahl Bürgerrechte. Eine Verzichtserklärung ist daher nicht notwendig.

Einzelne Kantone kennen eine Begrenzung der Bürgerrechte. Es ist an den Bewerbenden sich vorgängig zu informieren. Die Gemeinden sind gehalten, Bewerbende entsprechend zu beraten.

Verfahren



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

§ 2. Auf das Verfahren sind §§ 7 und 11 anwendbar.

Die Verweisungen betreffen die Sistierung des Verfahrens und die Berücksichtigung der persönlichen Umstände.

Mitteilung Gemeindebürgerrecht

§ 3. ¹ Die Gemeinde stellt der eingebürgerten Person nach Eintritt der Rechtskraft eine Bescheinigung aus.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 27 Abs. 1 aKBüV).

² Sie teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.

B. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

§ 4. ¹ Bewerberinnen und Bewerber erfüllen Zahlungsverpflichtungen gemäss § 6 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. November 2021 (KBüG) insbesondere nicht, wenn sie im Betreibungsregister im massgebenden Zeitraum Einträge über nicht bezahlte Forderungen haben.

Das Erfüllen der Zahlungsverpflichtungen soll hauptsächlich über das Betreibungsregister der Bewerbenden geprüft werden. Im Rahmen der eEinbürgerung wird es künftig eine Schnittstelle zum eSchKG geben. Das Gemeindeamt wird daher Betreibungsregisterauszüge kostenlos über eSchKG einholen können. Es handelt sich dabei um ein elektronisches Amtshilfeverfahren.

Erfüllen Bewerbende andere wichtige Zahlungsverpflichtungen nicht, wie u.a. die Bezahlung von definitiven Steuerschulden, stellt dies ebenfalls ein Einbürgerungshindernis dar. Diese Verpflichtungen werden jedoch nicht standardmässig überprüft, sondern lediglich bei entsprechenden Hinweisen. Denn die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen kann nicht über ein elektronisches Register geprüft werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird somit ein möglichst elektronisches und medienbruchfreies Verfahren sichergestellt.



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

² Beteiligungen, gegen die Rechtsvorschlage erhoben wurden, werden nicht beruck­sichtigt, wenn der Rechtsvorschlag vor mehr als einem Jahr erfolgt ist und die Glaubigerin oder der Glaubiger keine Bemuhungen fur dessen Beseitigung unternommen hat.

Insbesondere bezuglich Steuerschulden ist dabei zu beruck­sichtigen, dass Steueramter die Moglichkeit haben, Steuerpflichtige zu betreiben. In diesen Fallen er­scheinen Steuerschulden ebenfalls im Beteiligungsregister. Nach § 6 Abs. 2 KBUG endet der massgebende Zeitraum zur Beurteilung der Zahlungsverpflichtungen neu nicht mehr mit der Aufnahme in das Gemeindeburgerrecht, sondern erst mit Ab­schluss des Einburgerungsverfahrens. Damit verlangert sich der massgebende Zeitraum, in dem betriebene Steuerschulden ein Einburgerungshindernis sind.

Abs. 2 soll verhindern, dass missbrauchliche oder ungerechtfertigte Beteiligungen ein Einburgerungshindernis darstellen: Erhebt eine Schuldnerin oder ein Schuldner Rechtsvorschlag, bestreitet er oder sie die betriebene Schuld. Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Beteiligung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Die Glaubigerin oder der Glaubiger muss in der Folge aktiv werden, um die Beteiligung weiterzufuhren. Geschieht dies nicht, erscheint die Schuld jedoch weiterhin im Beteiligungsregister. Nach einer gewissen Frist kann der Schuldner in diesen Fallen verlangen, dass das Beteiligungsamt Dritten von der Beteiligung keine Kenntnis mehr gibt (vgl. Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG). Daher sollen solche Eintrage auch kein Einburgerungshinder­nis darstellen.

Gesuch

§ 5. ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einburgerungsgesuch elektronisch oder in Papierform beim Gemeindeamt ein.

² Fur jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Dokumente beizulegen:

- a. Dokument des Zivilstandsamtes uber den Personenstand,
- b. Nachweis uber die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Bewerbende reichen das Gesuch wie bisher direkt beim Gemeindeamt ein. Neu konnen sie es uber die kantonale Plattform ZHservices auch in elektronischer Form einreichen.

Zusammen mit dem Gesuch mussen die Bewerbenden die in der Verordnung ge­nannten Dokumente einreichen. Auf mehrere Dokumente kann neu verzichtet wer­den:

Die Erklarung uber die Erfullung der Einburgerungsvoraussetzungen (Selbstdekla-



Vernehmlassungsentwurf

gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV).

Erläuterungen

ration) ist neu kein eigenständiges Dokument mehr, sondern Teil des Gesuchsformulars. Reicht eine Person das Gesuch elektronisch ein, werden diese Angaben ebenfalls elektronisch erfasst.

Das Gemeindeamt hat Zugriff auf das Zentrale Migrationsinformationssystem des Bundes (ZEMIS). Die notwendigen Informationen für die Prüfung des aktuellen Aufenthaltsstatus sowie der Aufenthaltsdauer in der Schweiz können direkt aus dem ZEMIS gelesen werden. Kopien der Ausweispapiere sind daher nicht mehr notwendig. Das Gemeindeamt hat zudem Zugriff auf Daten der Kantonalen Einwohnerplattform (KEP). Daher müssen Bewerbende auch keine Wohnsitzbestätigungen mehr einreichen.

Im Rahmen der eEinbürgerungen wird die Abfrage des Betreibungsregisters elektronisch (eSchKG) erfolgen. Ein separater Auszug ist daher nicht mehr notwendig. Da die Steuerschulden neu ebenfalls hauptsächlich über das Betreibungsregister geprüft werden sollen (vgl. § 4 KBüV), ist eine Bestätigung der Steuerbehörden nicht mehr notwendig.

Bewerbende müssen damit mit dem Gesuch noch Personenstandsausweis und den Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 BüV (SR 141.01) einreichen. Letzteres sind insbesondere Arbeitgeber- und Schulbestätigungen oder Kopien von Steuererklärungen bei Selbständig-erwerbenden.

Die Bestätigung über den Sozialhilfebezug müssen die Bewerbenden nicht mehr selbst einreichen. Diesen sollen die Gemeinden neu im Rahmen der Amtshilfe einholen. Abs. 3 regelt daher neu den Grundsatz, dass die Gemeinden oder auch das Gemeindeamt zusätzlich notwendige Unterlagen im Rahmen der Amtshilfe einholen.

³ Benötigt die zuständige Behörde weitere Unterlagen, holt sie diese im Rahmen der Amtshilfe ein.



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

Kostenvorschuss

§ 6. Das Gemeindeamt kann den Kostenvorschuss aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

Nach § 10 Abs. 2 KBüG müssen Bewerbende neu einen Kostenvorschuss leisten, damit das Gemeindeamt auf das Gesuch eintritt. Das Gemeindeamt wird nach Erhalt eines Gesuches jeweils Rechnung stellen. Bei elektronisch eingereichten Gesuchen soll in Zukunft auch eine Onlinezahlung direkt über die eEinbürgerung auf ZHservices möglich sein. Aus besonderen Gründen kann das Gemeindeamt auch den Kostenvorschuss erlassen.

Sistierung des Verfahrens

§ 7. ¹ Die zuständige Behörde kann das Verfahren sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt sind und sie deren Erfüllung in längstens einem Jahr erwartet.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 13 aKBüV).

² Sie verbindet die Sistierung mit Auflagen oder Bedingungen.

³ Das Gemeindeamt sistiert das Einbürgerungsverfahren bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss.

In Abs. 3 wird neu auch für das kantonale Verfahren ausdrücklich geregelt, dass das Gemeindeamt das Verfahren bei hängigen Strafverfahren bis zu deren Abschluss sistiert. Diese Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 5 Bürgerrechtsverordnung (BüV) auf Bundesebene.

⁴ Die Sistierung ist gebührenfrei.

Polizeiliche Abklärungen

§ 8. Sprechen Hinweise gegen die Erteilung des Bürgerrechts, kann das Gemeindeamt die Kantonspolizei oder die kommunalen Polizeien für weitere Abklärungen beiziehen.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 14 Abs. 2 aKBüV).



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

Einbürgerungsgespräch

§ 9. ¹ Die Gemeinde kann mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Einbürgerungsgespräch führen. Sie prüft dabei insbesondere die Integrationskriterien gemäss § 12 Abs. 1 lit. c, d, e und g KBüG.

² Das Gespräch wird auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers entweder in deutscher Standardsprache oder in Deutschschweizer Dialekt geführt. Die Gemeinde berücksichtigt die gesetzlichen Spracherfordernisse.

³ Mit Kindern unter zwölf Jahren wird kein Gespräch geführt.

⁴ Das Gespräch bei Kindern ab dem vollendeten zwölften Altersjahr ist dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu führen. Bei Kindern unter 16 Jahren muss eine volljährige Bezugsperson anwesend sein.

⁵ Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen sich von einer volljährigen Bezugsperson begleiten lassen.

Neu werden Bestimmungen zum Einbürgerungsgespräch eingeführt.

Zunächst liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob sie mit der bewerbenden Person ein Gespräch durchführen möchte oder nicht. Insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, können die Einbürgerungsvoraussetzungen in der Regel ohne Weiteres gestützt auf die Gesuchsunterlagen geprüft werden. In diesen Fällen kann die Gemeinde bspw. auf ein Gespräch verzichten.

Führt die Gemeinde ein Gespräch durch, muss sie die gesetzlichen Spracherfordernisse (A2 schriftlich, B1 mündlich) berücksichtigen. Sie muss sicherstellen, dass die Bewerbenden das Gespräch mit diesen Kenntnissen absolvieren können.

Gestützt auf Art. 30 Bürgerrechtsgesetz (BüG) werden die Integrationsvoraussetzungen bei Kindern erst ab dem 12. Altersjahr geprüft. Bei jüngeren Kindern sind die Voraussetzungen somit nicht zu prüfen. Damit ist auch kein Einbürgerungsgespräch notwendig. Im Sinne eines kindergerechten Verwaltungsverfahrens ist mit Kindern unter 12 Jahren daher kein Gespräch durchzuführen. Dasselbe gilt auch bei Familiengesuchen. Kinder unter 12 Jahren dürfen zwar am Einbürgerungsgespräch der Eltern anwesend sein. Die Gemeinde führt mit dem Kind selbst jedoch kein Einbürgerungsgespräch.

Bei Kindern ab 12 Jahren kann die Gemeinde ein Gespräch durchführen. Diese Gespräche müssen altersgerecht geführt werden. Bei Kindern bis 16 Jahren muss dabei immer eine Bezugsperson anwesend sein.

Abs. 5 regelt neu, dass bei allen Bewerbenden ab 16 Jahren eine Bezugsperson anwesend sein darf. Dies ist Ausfluss des rechtlichen Gehöres (Art. 29 Abs. 2 BV): Bewerbende sind Partei in einem sie betreffenden Verwaltungsverfahren. Sie haben deshalb das Recht, am Verfahren teilzunehmen und sich dazu zu äussern. Dabei



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

⁶ Die Gemeinde protokolliert das Einbürgerungsgespräch oder dokumentiert es mittels einer Tonaufnahme.

können sie sich durch Vertreter, Bezugspersonen etc. unterstützen und begleiten lassen (BGE 132 V 443 E. 3.3).

Da das Einbürgerungsgespräch für die Entscheidungsfindung relevant ist, muss es aus beweisrechtlichen Gründen protokolliert werden.

Grundkenntnistest

§ 10. ¹ Ein Grundkenntnistest muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung des Grundkenntnistests. Dieser Test muss anerkannten Kriterien entsprechen und soll eine rechtsgleiche Beurteilung der Grundkenntnisse ermöglichen. Daher werden einzelne Anforderungen an den Test definiert.

Bei der Entwicklung eines Grundkenntnistests sind dabei qualifizierte Testentwicklerinnen und Testentwickler zu involvieren.

a. Es sind anerkannte Fragenformate einzusetzen, die eine eindeutige Identifikation von Antworten als richtig oder falsch erlauben.

Im Sinne der Rechtsgleichheit muss zunächst eine eindeutige Identifikation der Antworten als richtig oder falsch möglich sein. Im Test sind daher lediglich Single- oder Multiplechoice-Antworten einzusetzen. Offene Fragen sind nicht zulässig. Damit kann die Validität und Objektivität (s. nachfolgend) des Tests sichergestellt werden.

b. Es sind die üblichen Testgütekriterien Validität, Reliabilität und Objektivität einzuhalten.

Weiter sind die gängigen Testgütekriterien einzuhalten:

Validität heisst, dass der Test misst, was er zu messen vorgibt. Anlässlich eines Grundkenntnistests werden also nur Grundkenntnisse getestet. Gemeint ist dabei ein inhaltlicher Blickwinkel. Zudem muss der Test die gesetzlichen Spracherfordernisse (schriftlich A2 / mündlich B1) berücksichtigen.

Unter Reliabilität versteht man die Zuverlässigkeit des Tests. Ein Test ist dann reliabel, wenn man bei dessen Wiederholung unter denselben Bedingungen zum gleichen Ergebnis kommt. Das heisst, der Test führt unabhängig von den Merkmalen

**Vernehmlassungsentwurf****Erläuterungen**

c. Der Test ist vorgängig an einer Vergleichspopulation zu testen.

der Teilnehmenden – z.B. Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion – zum gleichen Ergebnis.

Die Objektivität betrifft insbesondere die Auswertung des Tests: Die Testergebnisse sind nicht beeinflusst von der Person, die den Test durchführt, auswertet und interpretiert.

Inhaltlich wird mit dem Test geprüft, ob Bewerbende Grundkenntnisse über die Schweiz, den Kanton Zürich sowie das Zürcher Gemeindewesen haben (§ 9 Abs. 1 KBüG). Dabei darf von Bewerbenden nicht mehr verlangt werden als von einer durchschnittlichen Schweizer Bürgerin oder einem durchschnittlichen Schweizer Bürger vernünftigerweise erwartet werden kann. Ein Grundkenntnistest muss daher vorgängig an einer entsprechenden Bevölkerungsgruppe getestet werden.

²Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden einen kantonalen Grundkenntnistest kostenlos zur Verfügung.

Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden kostenlos einen kantonalen Grundkenntnistest zur Verfügung, den sie verwenden können.

Berücksichtigung von persönlichen Umständen

§ 11. ¹ Bestehen Hinweise auf persönliche Umstände gemäss § 12 Abs. 2 KBüG, gibt die Gemeinde der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit, einen entsprechenden Nachweis einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für diesen Nachweis.

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 18 aKBüV). Der Nachweis über das Vorliegen von persönlichen Umständen müssen grundsätzlich die Bewerbenden erbringen. Hat die Gemeinde entsprechende Hinweise, fordert sie die Bewerberin oder den Bewerber auf, einen entsprechenden Nachweis einzureichen.

Der Nachweis kann z.B. erbracht werden durch einen IV-Bescheid, einen Arztbericht, durch Stellungnahme einer Fachperson über das Vorliegen einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche oder einen Nachweis über die Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Kindern. Für die Gemeinde muss gestützt auf den Nachweis das Vorliegen von persönlichem Umständen nachvollziehbar sein.

² Führt die Gemeinde weitere Abklärungen durch, trägt sie die Kosten dafür.

Ist das Vorliegen von persönlichem Umständen für die Gemeinde nicht nachvoll-

**Vernehmlassungsentwurf****Erläuterungen**

ziehbar, kann sie selbst weitere Abklärungen durchführen. Sie kann z.B. eine Begutachtung bei einer Fachperson anordnen. Für solche zusätzlichen Abklärungen trägt jedoch die Gemeinde die Kosten.

Erhebungsbericht

§ 12. Die Gemeinde hält die Ergebnisse ihrer Erhebungen in einem Bericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts fest.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 15 Abs. 2 aKBüV).

Zuständigkeit

§ 13. Zieht die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss der notwendigen Abklärungen gemäss § 12 KBüG in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton, bleibt die bisher mit dem Gesuch befasste Behörde zuständig.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 12 aKBüV). Sie wurde lediglich sprachlich angepasst.

Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament

§ 14. ¹ Ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeindevorstand einen begründeten Antrag.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung lediglich noch einen kleinen Prozentsatz der Zürcher Gemeinden betrifft. So ist die Gemeindeversammlung noch in 11 Gemeinden und das Gemeindeparlament in zwei Gemeinden für Einbürgerungen zuständig (ca. 8 % der Gemeinden).

Abs. 1 entspricht dem geltendem Recht (§ 19 Abs. 3 aKBüV).

² Will der Gemeindevorstand einen ablehnenden Antrag stellen, teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Er gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen.

Kommt der Gemeindevorstand zum Schluss, dass eine Einbürgerung aktuell nicht möglich ist, muss er dies der bewerbenden Person mitteilen und begründen. Bewerbende erhalten so die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen, bevor die Gemeindeversammlung vom Gesuch erfährt.



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

³ Lehnt die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament ein Gesuch ab, ermittelt die Versammlungsleitung die Gründe der Ablehnung und lässt über diese abstimmen.

Abs. 3 regelt neu ausdrücklich, wie die Begründungspflicht gemäss Art. 16 BÜG in der Praxis umgesetzt werden soll. Die Ablehnung muss mit der Nichterfüllung konkreter gesetzlicher Einbürgerungsvoraussetzungen begründet werden.

Vorbehalt bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 15. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 19 Abs. 6 aKBüV).

Mitteilung des Gemeindeentscheides

§ 16. Die Gemeinde teilt dem Gemeindeamt ihren Entscheid sowie die zu erhebende Gebühr nach Eintritt der Rechtskraft mit.

Nachdem der Entscheid der Gemeinde rechtskräftig geworden ist, teilt die Gemeinde ihren Entscheid dem Gemeindeamt mit. Die Gemeinde muss zudem die zu erhebende Gebühr mitteilen, da das Gemeindeamt neu für die Rechnungsstellung zuständig ist (vgl. § 14 KBüG).

Die erfolgten Einbürgerungen dürfen neu nicht mehr publiziert werden: Für eine Publikation besteht zunächst keine rechtliche Notwendigkeit. Es handelt sich um einen individuell-konkreten Entscheid. Dieser fällt weder unter § 7 Gemeindegesetz noch unter § 14 IDG. Eine Publikation hat im Weiteren keine rechtsgestaltende Wirkung. Sie hat keinen Einfluss auf die rechtliche Gültigkeit einer Einbürgerung. Es kann auch kein Rekurs gegen eine positive Einbürgerung durch Drittpersonen erfolgen.

Zudem ist auch kein unmittelbares öffentliches Interesse an einer Publikation ersichtlich: Für die Ausübung der eigenen politischen Rechte hat die Kenntnis über einzelne stimmberechtigte Personen keinen Einfluss. So existiert auch kein öffentliches Register über sämtliche stimmberechtigten Personen. Die Prüfung, ob eine Person stimmberechtigt ist, liegt bei den dafür zuständigen Organen. Dies gilt insbe-



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

sondere auch für Gemeindeversammlungen.

Erteilung des Kantonsbürgerrechts

§ 17. ¹ Das Gemeindeamt erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn

- a. das Gemeindebürgerrecht erteilt ist und
- b. die Voraussetzungen gemäss § 11 KBüG erfüllt sind.

² Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

³ Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts beantragt das Gemeindeamt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 21 aKBüV).

Zeitpunkt der Rechnungsstellung

§ 18. ¹ Das Gemeindeamt stellt für die Gebühren des Kantons und der Gemeinde Rechnung, nachdem der Gemeindeentscheid rechtskräftig geworden ist.

² Die Direktion überweist den Gemeinden die ihnen zustehenden Gebühren einmal jährlich.

Neu ist das Gemeindeamt zuständig für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren des Kantons und der Gemeinde (§ 14 KBüG).

Gemäss § 15 KBüV teilt die Gemeinde dem Gemeindeamt die zu erhebende Gebühr zusammen mit ihrem Entscheid mit. Sobald dieser rechtskräftig wurde und die Kantonsgebühr feststeht, stellt das Gemeindeamt entsprechende Rechnung. Der abschliessende Einbürgerungsentscheid erfolgt erst, wenn sämtliche Gebühren bezahlt wurden.

Mitteilung des Kantonalen Einbürgerungsentscheides



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

§ 19. Das Gemeindeamt teilt den Einbürgerungsentscheid gemäss § 13 Abs. 3 KBüG mit:

- a. der eingebürgerten Person,
- b. der Gemeinde,
- c. dem Zivilstandsamt,
- d. dem Migrationsamt,
- e. dem Amt für Militär und Zivilschutz,
- f. dem Staatssekretariat für Migration.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 22 Abs. 2 aKBüV). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wurde ersetzt durch das Staatssekretariat für Migration als Abteilung des EJPD, die für die Einbürgerung zuständig ist.

C. Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Erhebungen durch die Polizei

§ 20. ¹ Das Gemeindeamt kann von der Kantonspolizei oder den kommunalen Polizeien einen Bericht einholen, insbesondere über das Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft gemäss Art. 10 BÜV.

² Bestehen Zweifel am Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft, kann das Gemeindeamt die Kantonspolizei oder die kommunalen Polizeien mit zusätzlichen Abklärungen beauftragen.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 37 aKBüV).

Erhebungen durch die Gemeinden



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

§ 21. ¹ Das Gemeindeamt beauftragt die Gemeinde, in der die Bewerberin oder der Bewerber Wohnsitz hat, mit den erforderlichen Erhebungen.

² Die Gemeinde hält die Ergebnisse ihrer Erhebungen in einem Bericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts fest.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 38 aKBüV).

In der Verordnung wird nicht mehr explizit erwähnt, dass sich die Gemeinde zum Gesuch äussern kann. Den Gemeinden steht es aber weiterhin frei, dies zu tun, wenn sie dies möchten.

Gebührenanteil

§ 22. Das Gemeindeamt überweist den Gemeinden für ihre Erhebungen einmal im Jahr einen Anteil an der vom SEM erhaltenen Gebühr.

Das Verfahren der erleichterten Einbürgerung ist ein Bundesverfahren. Daher erhebt nur der Bund eine Gebühr. Das SEM erhebt dabei auch eine Gebühr zugunsten der Kantone für das Erstellen eines Erhebungsberichtes (Art. 25 Abs. 3 BÜV).

Es überweist dem Kanton diese Gebühr jeweils einmal pro Jahr. Die Gemeinden erhalten aktuell jeweils pro erstellten Erhebungsbericht die Hälfte der erhobenen Gebühr. Das Gemeindeamt überweist den entsprechenden Betrag ebenfalls einmal pro Jahr.

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Einreichung des Gesuchs

§ 23. ¹ Das Gesuch ist bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde einzureichen.

² Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:

a. bei Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht:

- Nachweis des Personenstands,

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 29 aKBüV). Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird jedoch nicht mehr explizit erwähnt, da es sich dabei nicht mehr um ein eigenständiges Verfahren handelt. Gemäss § 16 Abs. 3 KBüG ist die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht direkt an den Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gekoppelt.



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

- Wohnsitzbestätigung.

b. bei Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht:

- Nachweis des Personenstands,
- Nachweis des ausländischen Wohnsitzes,
- Nachweis über den Besitz oder den mit Sicherheit bevorstehenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.

Mitteilung des Entscheides

§ 24. Die zuständige Behörde teilt die Entlassung sowie das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.

E. Gemeinsame Bestimmungen

Elektronische Abwicklung

§ 25. ¹ Die zuständigen Behörden erfassen alle für das Gesuch erforderlichen Daten und Dokumente elektronisch und geben diese elektronisch weiter.

Innerhalb des Kantons findet die Gesuchsbearbeitung elektronisch statt (§ 19 Abs. 1 KBüG). Die Gemeinden erhalten die Gesuche elektronisch vom Gemeindeamt und senden diese auch elektronisch zurück. Das Gemeindeamt und die Gemeinden müssen somit alle relevanten Abklärungsergebnisse in der Applikation erfassen. Bewerbende können Gesuche weiterhin in Papierform einreichen. Die entsprechenden Gesuche müssen dann in der Applikation erfasst werden.

² Physisch eingereichte Dokumente werden nach ihrer Digitalisierung vernichtet oder zurückgesendet.

Physisch einreichen müssen Bewerbende gemäss § 5 nur noch das eigentliche Gesuchsformular, einen Auszug aus dem Zivilstandsregister sowie eine Arbeitge-



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

berbestätigung o.Ä. Es handelt sich um Unterlagen, die direkt im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren stehen. Nach der Digitalisierung dieser Dokumente werden sie daher grundsätzlich vernichtet. Originale Sprachzertifikate, Zeugnisse und Ähnliches werden jedoch an die Bewerbenden retourniert.

Fachapplikation a. Zugriff

§ 26. Das Gemeindeamt erteilt den zuständigen Personen den Zugriff auf die Applikation, wenn sie über die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.

Gemäss § 19 Abs. 1 KBÜG betreibt die Direktion die Applikation. Es handelt sich dabei um eine verwaltungsinterne Fachapplikation, mit der das Einbürgerungsverfahren abgewickelt wird. Es handelt sich dabei nicht um dieselbe Plattform auf ZHservices, über die die Bewerbenden das Gesuch elektronisch einreichen können.

Zurzeit ist das Gemeindeamt zuständig für die Entwicklung und den Betrieb der Fachapplikation. Daher erteilt auch das Gemeindeamt den zuständigen Personen in den Gemeinden den Zugriff auf die Applikation. Dies erfolgt jedoch nur, wenn sie über die notwendigen Voraussetzungen verfügen.

b. Datenschutz und Informationssicherheit

§ 27. Das Gemeindeamt trifft die erforderlichen Massnahmen, damit

- a. kein Datenverlust entsteht,
- b. die sich in der Applikation befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden können,
- c. bis zur Löschung des Einbürgerungsgesuches in der Applikation nachvollzogen werden kann, welche Personen welche Daten in welchem Zeitpunkt bearbeitet haben.

Da das Gemeindeamt zuständig für den Betrieb der Applikation ist, hat es auch technische Massnahmen bezüglich Datenschutz und Informationssicherheit zu treffen.



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

c. Löschung der Daten

§ 28. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist löscht das Gemeindeamt die in der Applikation erfassten Daten endgültig.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt aktuell 10 Jahre (§ 5 Abs. 2 IDG und § 8 Abs. 1 Archivgesetz). Nach Ablauf dieser Frist werden die Gesuchsdaten in der Applikation gelöscht.

d. Auswertungen

§ 29. Das Gemeindeamt ist berechtigt, mittels spezifischer Suchabfragen Auswertungen zu erstellen.

Im Rahmen der eigenen Verwaltungstätigkeit sowie als fachliche Aufsichtsbehörde benötigt das Gemeindeamt Daten zur statistischen Auswertung der eingereichten Einbürgerungsgesuche.

Deutschtest

§ 30. Das Gemeindeamt sorgt dafür, dass Bewerberinnen und Bewerber Zugang zu einem Deutschtest haben.

Sind Bewerbende nicht vom Sprachnachweis befreit, müssen Sie ein Sprachzertifikat einreichen. Dieses muss sich auf einen anerkannten Sprachtest stützen (§ 8 Abs. 3 KBÜG).

Damit auch bildungsferne und schulungewohnte Personen einen solchen Sprachtest absolvieren können, ist ein niederschwelliges Testangebot erforderlich. Das Testangebot muss bspw. die unterschiedlichen Spracherfordernisse (A2 mündlich / B1 schriftlich) berücksichtigen.

Das Gemeindeamt hat hierfür den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) entwickelt. Der KDE entspricht den anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests und hat sich in der Praxis etabliert. So akzeptieren auch das Migrationsamt Zürich und das SEM den KDE für ihre Verfahren.



Vernehmlassungsentwurf

Erläuterungen

Gebühren a. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 31. ¹ Die Gebühr für die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.

² Erfolgt die Gesuchseinreichung elektronisch, kann das Gemeindeamt die Gebühr angemessen reduzieren.

³ Aus besonderen Gründen kann das Gemeindeamt die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Damit wird die Gebühr nach § 20 Abs. 1 KBüG festgelegt. Die Gebühr entspricht dem bisherigen Recht.

Die Höhe der Gebühr bei einer Abweisung oder einem Rückzug wird nicht mehr ausdrücklich geregelt. Diese richtet sich nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht.

b. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

§ 32. Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht ist gebührenfrei.

Die Gebührenfreiheit entspricht dem geltenden Recht (§ 31 aKBüV, Art. 40 BÜG).
